

# Hygienekonzept

**Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (letzte Aktualisierung am 4.9. 2020)**

Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und gem. § 36 IfSG verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. In Schulen befinden sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum, wodurch sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können. Das IfSG verfolgt den Zweck, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Daher gelten in Schulen besondere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler die Maßnahmen umsetzen. Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflexion des derzeitigen Infektionsgeschehens werden zum Gegenstand des Unterrichts gemacht. Seit März 2020 gehört gem. § 6 Abs.1 Nr. f) die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu den meldepflichtigen Krankheiten. Hierauf sind die Hygienepläne der Schulen anzupassen und die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

1. [Kontaktbeschränkungen](#)
2. [Persönliche Hygienemaßnahmen](#)
3. [Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb](#)
4. [Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen](#)
5. [Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten](#)
6. [Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäreinrichtungen](#)

[Anpassungen](#)

[Anpassung 20.10.2020](#)

## Hygieneplan der Grundschule Klein Nordende-Lieth

**Stand: August 2020**

Das Schuljahr 2020/21 startet im eingeschränkten Corona-Regelbetrieb. Die Organisation der schulischen Präsenzveranstaltungen und der Pausenaktivitäten unterliegen den allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes.

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

**Keine Person darf in die Schule kommen, wenn sie krank ist oder auch nur leichte Grippesymptome zeigt. Das gilt für Personal, Schulkinder, Eltern, Handwerker und andere Besucher.**

# Regelungen des Infektionsschutzes

## 1. Kontaktbeschränkungen

### Betretungsverbot und Ausnahmeregelungen

Auf dem Schulgelände dürfen sich nur die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommen Personen aufhalten. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen. Lehrkräfte, Assistenzen, Schulbegleitungen, Schultrainingspersonal, BuFdis, Sekretärin, Hausmeister, BGS-Personal, Reinigungspersonal, eingeladene Eltern, Besucher, Handwerker)

Gäste, Eltern, Handwerker, etc. dürfen nur nach vorheriger Anmeldung oder Einladung das Schulgelände betreten. Der Vordereingang ist zu benutzen und eine MNB ist zu tragen.

### Kohortenprinzip

Innerhalb einer Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. An der Grundschule Klein Nordende-Lieth ist jeweils ein Jahrgang zu einer Kohorte zusammengefasst. Körperkontakt sowie Austausch von Tröpfchen, z.B. durch Trinken aus dem selbem Gefäß, sollen vermieden werden.

Ziel des Kohortenprinzips ist die Reduzierung der Kontakte zwischen den Kohorten und optimale Nachverfolgbarkeit im Falle des Auftretens einer Infektion, so dass Maßnahmen – wie z.B. eine temporäre Quarantäne – ggf. nur in Bezug auf die Kohorte getroffen werden müssen und schnell umgesetzt werden können.

### Abstandsgebot

Das Risiko, andere anzustecken, wird durch das Abstandsgebot wirksam reduziert, indem vermieden wird, dass überhaupt Kontakt hergestellt wird. Die Maßnahmen dienen dem Selbst- und Fremdschutz.

Ein Abstand von 1,5 m ist weiterhin einzuhalten zwischen einzelnen Personen und Personengruppen, die nicht gemeinsam zu derselben Kohorte gehören. Das betrifft den Abstand zwischen Kindern zweier Kohorten, den zwischen Lehrkraft und Kind und den unter allen in Schule tätigen, sowie Besuchern zu allen in Schule anwesenden.

Das Aufhängen der Jacken ist so zu gestalten, dass der Sicherheitsabstand von 1,5m zu Kindern einer anderen Kohorte eingehalten wird. Zu benutzende Wandhaken werden für jedes Kind gekennzeichnet.

### Mund-Nasen-Bedeckung

Eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist für alle Pflicht ...

... auf dem Gelände der Schule und in der Schule - neben Schülern und Lehrern auch für sonstige an der Schule tätige Personen, Eltern und Handwerker.

... bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, sofern sie nicht Sport ausüben oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte einhalten

Eine Maskenpflicht gilt nicht ...

... innerhalb des Unterrichtsraumes, sofern keine andere Person außerhalb der Kohorte oder Mitarbeiter der Schule anwesend sind

... wenn Schüler im zugewiesenen Bereich ihrer Kohorte des Schulhofes oder der BGS sind, sofern ein Mindestabstand zu anderen Personen außerhalb der Kohorte eingehalten wird

... im Sportunterricht

... für an Schulen tätige Personen (Lehrkräfte, Sekretärin, Studienleiter\*innen, Mitarbeiter\*innen von Handwerksbetrieben), die ihren Tätigkeitsbereich erreicht haben und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt haben - also im Lehrerzimmer, Kopierraum, Büro nur dann ohne Maske, wenn der Mindestabstand eingehalten ist.

Die Mund-Nasen-Bedeckung ist **nicht** verpflichtend zu tragen im Unterricht. Lehrkräften und weiteren Personen mit Betreuungs- oder Assistenzaufgaben, die in mehreren Kohorten eingesetzt sind, wird - wenn der Abstand von 1,5 m unterschritten wird – empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um Infektionsrisiken gering zu halten.

Die Pflicht gilt im Übrigen nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

## **2. Persönliche Hygienemaßnahmen**

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Entsprechende Informationen zu den Hygienemaßnahmen sind auf der Schulhomepage bereitgestellt.

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben im Klassenverband/ der Kohorte die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

### **Händehygiene**

Die Kinder waschen ihre Hände zu Unterrichtsbeginn und vor dem Essen, nach

Toilettengängen und vor und nach Benutzung von Unterrichtsmaterial, das innerhalb der Kohorte auch von anderen benutzt wird. Die Lehrkraft weist darauf hin. Desinfizieren findet nur statt, wo Händewaschen nicht möglich ist und nur unter Beaufsichtigung.

## **Essen**

Jeder Schüler und jede Schülerin trinkt nur aus der eigenen Trinkflasche.

Pausenverpflegung darf nicht getauscht oder geteilt werden.

Zu Geburtstagen dürfen nur industriell verpackte Süßigkeiten für die Mitschüler mitgebracht werden.

## **Niesetikette**

Die Kinder werden aufgefordert, beim Niesen und Husten den Ellenbogen vor die Gesichtsoffnung zu halten, um eine Streuung von Tröpfchen zu verringern.

## **Belehrung über den Umgang mit Corona**

Die Eltern sind zu Beginn des Schuljahres in schriftlicher Form über Infektionen belehrt worden. Diese bestätigen die Belehrung schriftlich. Sie wird von der Schule für das laufende Schuljahr aufbewahrt und am Ende vernichtet.

## **Corona-Warn-App**

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.

## **Umgang mit symptomatischen Personen**

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben.

Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, werden umgehend von der Gruppe getrennt, die Erziehungsberechtigten werden informiert und aufgefordert, ihr Kind abzuholen.

## **3. Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb**

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die örtlichen Gegebenheiten ausschlaggebend. Die Maßnahmen sind der personellen und räumlichen Situation der Grundschule Klein Nordende-Lieth angepasst.

Außerdem liegt eine hohe Verantwortung bei allen Eltern, zum Gelingen des Konzeptes beizutragen und Infektionsrisiken entgegenzuwirken.

## **Gestaltung des Schulbetriebs**

Um ein Zusammentreffen der Kohorten in allgemein genutzten Bereichen der Schule, beim Eintreffen und Verlassen der Schule und in den Pausen zu reduzieren:

ist jeder Klasse jeweils ein Wartebereich vor Schulbeginn zugeteilt. Dort warten die Kinder, bis sie von einer Lehrkraft oder betreuenden Person abgeholt werden.

hat jede Kohorte ein ihr zugeteilten Pausenbereich. Dieser Bereich wird Tag für Tag im rotierenden Verfahren gewechselt. Von dort werden die Kinder nach der Pause von der jeweiligen Lehrkraft abgeholt. Bereiche sind: Schulhof, Spielplatz, Grandplatz und Sportplatz. Jeder Bereich hat eine Aufsicht.

ist jeder Kohorte ein Toilettenbereich zugeordnet. 1. und 2. Klassen – neue Toiletten, 3. und 4. Klassen sanierte alte Toiletten.

In den von mehreren Kohorten genutzten Bereichen der Schule ist von allen Personen die Abstandsregel einzuhalten und MNB zu tragen (Wege zu den Toiletten, zur BGS, zum Schulbüro, vor dem Getränkestand). Eine zu hohe Frequentierung in diesen Bereichen soll vermieden werden, um die Abstandsregel einhalten zu können.

Laufwege sind durch Bodenmarkierungen gekennzeichnet. Es gilt „Rechtsverkehr“ in den Fluren.

## **Gestaltung des Unterrichtsbetriebs**

Der Unterricht findet möglichst in den Klassenräumen statt. Auch Außenflächen wie Schulhof, Rasenflächen, Grünes Klassenzimmer und Sportplatz können genutzt werden, zumal der Aufenthalt im Freien aus hygienischer Sicht zu bevorzugen ist.

Das Wechseln der Klassenräume für die Schüler\*innen ist nur innerhalb einer Kohorte erlaubt.

Das Arbeiten außerhalb des Klassenraumes ist in bestimmten Fällen mit MNB erlaubt..

Der Unterricht sollte so gestaltet sein, dass Material möglichst personenbezogen genutzt wird und auch Hilfestellung unter Einhaltung des Abstands zwischen Lehrkraft und Lernenden möglich ist. Das Desinfizieren von Material innerhalb einer Kohorte ist nicht notwendig. Die Kinder werden angehalten vor und nach Benutzung sich die Hände zu waschen.

Innerhalb einer Kohorte sind Unterrichtsformen wie Gruppenarbeit und Sitzkreis, bei denen der Abstand nicht eingehalten wird, erlaubt. Die Lehrkraft sollte dann eine MNB tragen.

## **Dokumentation und Nachverfolgung**

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation der in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten.

Innerhalb der Unterrichtsra?ume werden Sitzpläne erstellt.

Anwesenheit von Kindern und Personal im Klassenraum wird im Klassenbuch dokumentiert.

Für Räume, die von unterschiedlichen Gruppen und Kohorten im Laufe des Tages genutzt werden, werden Listen geführt. Das betrifft den großen Smiley-Raum, den kleinen Smiley-Raum, Musikraum, Computerraum, Räume der Betreuung am Vormittag. Kurse wie: LRT, DaZ, Lesen macht stark, Rechnen macht stark Philosophie dokumentieren die Anwesenheit der Teilnehmer\*innen in den vor Ort liegenden Raumlisten mit Zeit.

Dienstpersonen dokumentieren Kontakte mit von außen hinzukommenden Personen, z.B. Eltern, Berater\*innen, ... (Wer hatte wann mit wem engeren, la?ngeren Kontakt).

### **Durchbrechung des Kohortenprinzips**

Für eine Durchbrechung des Kohortenprinzips muss ein Grund (z.B. DaZ) vorliegen. Regelmäßige Kontakte außerhalb des Kohortenprinzips sind zu dokumentieren s.o. Unter Beachtung des Abstandsgebots sind kohortenübergreifende Angebote je nach Raumsituation möglich. Dies gilt insbesondere für kleine Schülergruppen (z.B. DaZ-Unterricht, Gruppenangebote der Schulsozialarbeit, wie Gespräche der Konfliktlotsen).

Sofern die Personalversorgung es zulässt werden die Kinder in DaZ-Stunden nach Kohorten getrennt unterrichtet. Nur bei Personalmangel werden Kinder zweier Kohorten gemeinsam unterrichtet unter besonderer Beachtung des Mindestabstandes und guter Lufthygiene. Dies ist zu dokumentieren.

### **Kohorten- oder schulübergreifend eingesetztes Personal und Schulfremde**

Personen, die nicht klar den Kohorten zugeordnet sind, befolgen das Abstandsgebot und bei dessen Unterschreitung das Gebot zum Tragen einer MNB.

Der Raum, in dem der Unterricht einer Kohorte stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keinen anderen Personen als den Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden. Sonstige Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel den Raum betreten. Die Anwesenheit von Personen, die nicht zur Kohorte gehören, muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.

### **Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen**

**Derzeit ko?nnen gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten in geschlossenen Ra?umen nicht stattfinden. Da das Infektionsgeschehen nicht abzusehen ist, werden diese Aktivita?ten – auch innerhalb der Kohorten – zuna?chst vollsta?ndig ausgesetzt.**

Fu?r Sport, Darstellendes Spiel und Musik gelten neben den Regelungen der jeweils gu?ltigen Corona-Beka?mpfungsverordnung des Landes die Vorgaben dieser Handreichung sowie erga?nzend die jeweils aktuellen fachaufsichtlichen Hinweise. Kann die Umsetzung unter den gegebenen Bedingungen nicht gewa?hrleistet werden, sind alternative Unterrichtsinhalte zu wa?hlen.

### **Gruppenarbeit und Experimentieren**

Gegenstände und Material werden möglichst personenbezogen genutzt. Bei der gemeinsamen Benutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeit und Experimenten sind die persönlichen Hygienemaßnahmen gezielt anzuwenden: Hände waschen vorher und

nachher, Körperkontakt vermeiden.

### **Schulveranstaltungen**

Schulveranstaltungen finden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzregelungen des Landes statt bzw. entsprechend der jeweils aktuellen Regelungen des Bildungsministeriums.

Elternabende finden im Musikraum statt. Abstandsregel ist einzuhalten.

## **4. Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen**

Schulträger prüfen, inwiefern das folgende genannte Vorgehen auf Beschäftigte der Schulträger übertragen werden kann.

### **Schulleitung**

Die Schulleitung ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten berät sich die Schule mit der Schulaufsicht und ergänzend ggf. mit den örtlichen Gesundheitsbehörden. Weiterhin steht der betriebsärztliche Dienst für Fragen zur Verfügung.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

### **Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte**

Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin.

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte dokumentiert (im Klassenbuch). Missachtungen der Hygieneregeln bzw. ggf. geltender Abstandsregeln wird mit geeigneten Maßnahmen nach § 25 Schulgesetz SH nachgegangen.

Für die Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten ("Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2" vom 28.05.2020). Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig.

### **Schülerinnen und Schüler**

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§15 Schulgesetz). In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.

## **5. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten**

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude.

Eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten ist mehrmals täglich vorzunehmen, mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung.

Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell durch das Reinigungspersonal gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken, Handläufe und andere Kontaktflächen, z.B. Computertastaturen. Dies schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, z.B. Lehrerzimmer, Büro, Kopierraum.

In Klassenräumen und im Schulgebäude werden Hinweisschilder (der BzGA) zum Infektionsschutz ausgehängt, die über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Husten- und Niesetikette, Tragen von MNB und Abstandregel informieren.

Hygienemittel, z.B. Seifenspender, Papierhandtücher, Abfalleimer werden in den Klassenräumen bereitgestellt bzw. durch das Reinigungspersonal immer wieder bevorratet. Eine Flächendesinfektion ist nicht erforderlich. Sprühdesinfektion ist nicht zulässig.

## **6. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen**

Die Zugänge zu den Toiletten bleiben offen, damit die Türklinken nicht von einzelnen Schülerinnen und Schülern angefasst werden müssen.

Die Verfügbarkeit von ausreichend Flüssigseife, Papierhandtüchern, Abfalleimern wird sichergestellt.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

Die Toiletten werden regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel überprüft.

Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

**Der Hygieneplan wird der jeweils aktuellen Situation angepasst.**

Zu bestimmten Anlässen, die nicht ständig wiederkehren, werden Ergänzungen zum Hygieneplan erstellt, wenn nötig.



## **Anpassungen**

07.09.2020

Die Landesfachaufsicht Musik schreibt vor, dass das **Lüften (Frisch-luftzufuhr und Luftaustausch) die zentrale Maßnahme** ist. Zur Minimierung des Infektionsrisikos, z.B. beim Singen in Innenräumen, sollte besonders auf das Lüften geachtet werden. Auch das Singen im Freien ist eine Option.

28.09.2020

Auf **Empfehlung** der Landesregierung S-H sollen, die SchülerInnen aller Jahrgänge ab sofort bis zu den Herbstferien den ganzen Tag in der Schule eine **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen. **Also auch im Unterricht.** Dies ist eine dringende Empfehlung in Anbetracht des aktuellen Infektionsgeschehen.

## **Anpassung Hygienekonzept vom 20.10.2020**

### **Zu 5. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten**

#### **Richtiges Lüften im Schulalltag**

Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird.

Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Bei kalten Außentemperaturen im Winter ist ein Lüften von 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten).

Zudem soll nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit.

### **Zu 3. Organisatorische Maßnahmen für den Schulbetrieb**

#### **Schulveranstaltungen**

Elterngespräche dürfen im Klassenraum stattfinden. Es gilt eine Maskenpflicht beim Betreten des Schulgeländes und der Schule und das Abstandsgebot während des Gesprächs. Im Wartebereich vor den Klassen werden keine Sitzmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, lange Wartezeiten sind zu vermeiden. Beim Betreten des Klassenraumes waschen oder desinfizieren die Eltern und Kinder ihre Hände. Spätestens nach jedem Gespräch sind die Räumlichkeiten ausreichend zu lüften. Vor dem nächsten Gespräch erfolgt eine Flächendesinfektion (Tisch, Stühle, Türklinken). Jede Lehrkraft ist verantwortlich für eine hinreichende Dokumentation der in der Schule anwesenden Personen. Eine entsprechende Liste wird nach erfolgten Elterngesprächen im Schulbüro hinterlegt.